## Name der Gesellschaft:

Allianz, Anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.

## 会社名:

アリアンツ・シュトールベルク鉱山製鉄所経営匿名会社

認可年月日: 1851.05.30.

> 業種: 鉱山精錬

## 掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 35, Jg.1851, SS.249-257.

ファイル名: 18510530AAGBHS\_A.pdf

# Amts.Blatt

## der Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Aachen, Montag, ben 14. Juli 1851.

Rachdem bes Königs Majestät die Errichtung einer Altien-Gesellschaft unter dem Ramen N. 434. Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hittenbetrieb bei Stolberg" genehmigt und Auerdechte Bestätte mitaties notariellen Altes vom 1. Marz c. errichteten Gesellschafts Statuten Allerhöchst bes feuschaft. Auflanz." higt haben, wird die darüber sprechende Urfande nebst den Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntnist bracht:

Bir Friedrich Bilbelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preugen 2c. :

Nach der Bestimmung des § 37 des Handelsgesethuchs für die Rheinprovinz und § 1 des Gesetzes über Mitten Geselschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Geselschaft uns dem Namen "Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", welche nach nanliegenden notariellen Akten vom 30. April 1849 und 1. März 1851 zu dem Zweck sich gebildet hat, a Bergbau zunächst im Regierungsbezirk Nachen, die Fabrikation der Metalle, den Handel mit Zink, Blei, sen u. s. w. und den Berkauf von Erzen und nugbaren Fossilien zu betreiben. Wir bestätigen die in dem tariellen Akt vom 1. März e enthaltenen Gesellschafts-Statuten mit dem Bemerken, daß die Gesellschaft en ergangenen und noch ergehenden, den Bergbau betreffenden Bestimmungen, so wie dem oben erwähnten setz vam 9. November 1843 in allen Punkten unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urfunde, welche den vorgedachten notariellen Aften vom 30. April 1849 und 1. März 1851 immer beigeheftet bleiben foll, ist durch die Amisblätter der Regierungen zu Aachen und Köln befannt zu chen.

Begeben Berlin, ben 30. Dai 1851.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm. (gegengez) von der hendt. Simons.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. thun kund und sugen hiermit zu wiffen :

Heute ben erften Marz achtzehn hundert ein und fünfzig erschienen vor bem unterzeichneten, in der Stadt Roln am Rheine wohnenden Koniglich Peeußischen Rotar heinrich Joseph Landwehr, im Brifein der zu Gesgenwärtigem zugezogenen, untengenannten Zeugen:

- a. Herr Theodor Jaiob Bredt, Gerant ber Commandit-Gefellschaft "Allianz" zu Stolberg, und daselbft wohnhaft;
- b. herr Johann Jafob vom Rath;
- c. herr Wilhelm Joeft und
- d. herr Friedrich Giesler, biefe brei Raufleute und zu Roln wohnhaft, bem Notar von Namen, Stand und Wohner befannt, welche erklarten :

Bufolge Aftes vor dem fungirenden Notar vom dreißigsten April achtzehnhundert neun und vierzig ware die früher zu Stolberg unter dem Namen "Alliance" und unter der Firma "Bredt & Rompagnie" bestandene Commandit Gesellschaft auf Grund eines General-Bersammlungs-Beschlusses in eine anonyme Gesellschaft ums gewandelt worden unter der Firma "Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", welche ihren Sis zu Köln habe.

In der namlichen Urlunde mare die Ronftituirung dieser anonymen Gesellschaft unter zu Grundelegung der jener Urfunde annexirten, unter Borbehalt der Genehmigung von Seiten der Staatsregierung durch Beschluß ber General-Bersammlung seftgestellten Statuten vollzogen worden.

Durch den Artifel sechs und vierzig sener Statuten ware ihnen — Comparenten — volle Gewalt ertheilt worden, um die landesherrliche Genehmigung dieser Statuten nachzusuchen und, im Fall sie unter sich einverssflauben waren, in alle Aenderungen und Zusätz einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möchten.

Nachdem sie nun mit der Koniglichen Regierung die desfalls erforderlichen Berhandlungen gepflogen und die der höhern Genehmigung zu unterbreitenden Statuten definitiv festgestellt hatten, überreichten sie andurch eine vollständige Abschrift dieser modifizirten Statuten, um solche durch hinterlegung zur gegenwartigen Urfunde in gesetzlicher Form zu vollziehen.

Die überreichte Abschrift ber Statuten wurde hierauf von den herren Comparenten, den Zeugen und dem fungirenden Notar ne varietur auf jedem Bogen und am Schlusse unterschrieben und der gegenwärtigen Urstunde als integrirender Bestandtheil beigeheftet, um zu dienen wie Nechtens. Worüber durch Eingangs genannten Notar diese Urfunde aufgenommen worden ist.

Als Beugen waren zugegen : Wilhelm Deuffen, Schreiner, und Martin Rierdorf, Spezereihandler, beibe zu Koln wohnhaft.

Und nach ber, ben herren Comparenten in Gegenwart ber Zeugen geschehenen Borlefung biefer Berhandlung haben biefelben mit Zeugen und Rotar unterfchrieben.

So geschehen zu Köln auf dem Eigelstein in der Wohnung und auf der Amisftube des fungirenden Notars am Tage, wie Gingange.

Bezeichnet auf ber Urschrift.

Jafob vom Rath. Fried. Giesler. 2B. Joeft. J. Bredt. Wilhelm Deuffen. Martin Rierdorff. Landwehr.

Bu ber Urschrift bes gegenwärtigen Attes ift ber Stempel von fünfzehn Grofden taffirt worden. 'Folgt Abschrift ber vorbezogenen Anlage.

#### Statuten

ver Gesellschaft : "Allianz." Anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg. Kapitel I.

Bon ber Bilbung, bem Gegenftande und ber Dauer ber Gefellichaft.

- Art. 1. Die vorgenannten Comparenten sowohl in ihrem eigenen Namen wie in ihren vorgedachten Eigensichaften, und diesenigen Personen, welche in der Folge durch Erwerbung von Attien sich betheiligen, errichten unter dem Borbehalt der ersorderlichen Genehmigung Seitens der Staatsregierung, eine Anonyme Gesellschaft unter der Firma: "Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg."
  - Art. 2. Die Gesellschaft bat ihren Sig zu Roln.
- Art. 3. Die Dauer der Gefellschaft ift auf dreißig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung junachft folgenden Monates beginnen werden.

Die Festfetung diefer Dauer auf dreifig Jahre geschieht unter bem im Art. 38 gemachten Borbehalte in Be-

Art. 4. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande den Bergbau auf allen Gruben respettive Gruben-Antheilen, welche sie jest besitzt oder in der Folge erwerben wird; die Fabrikation der Metalle, den Handel mit Zink, Blei und Eisen und den daraus zu gewinnenden Produkten, so wie den Berkauf von Erzen und nutharen Fossilien aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören, welche ihr zugeshören werden und die sie etwa anpachten möchte.

Die Bergbaulichen Unternehmen bleiben zuvörderft auf Gruben innerhalb des Regierungs-Bezirfs Aachen beschränkt. Jum Betriebe von anderwärts belegenen Gruben bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des vorgesetten Königlichen Ministerii. Alle Geschäfte, welche fich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmitstelbar anschließen, find der Gesellschaft ausdrucklich untersagt.

- Art. 5. An Suttenwerten, Gruben und Grubenantheilen befitt bie Gefellichaft gegenwärtig nach Ausweis ber in ihrem Archive vorhaubenen Befititel und Urfunden.
  - 1. Die durch Urfunde vom 11. Nouember 1844 auf zwanzig Defen permittirte Zinkhütte "Steinfurth," mit ben dazu gehörigen Bohn= und Rebengebauben, ber Muffel-Fabrif, einer Mühle und einem Grundbesitze von dreißig magdeburger Morgen.
  - 2. Die burch Urfunde vom 18. Juli 1848 permittirte Bleibutte Lucilia.
  - 3. Das Grubenfeld Zufriedenheit, mit der darauf errichteten Dampfmaschine zur Wasserhaltung und Forsberung, ben Maschinen und Nebengebäuden, einer Ausbereitungs-Anftalt, und den übrigen zur Grube gehörigen Inventarienstüden. Das Feld besitzt eine Ausbehnug von 301,240 Quadratsachtern, und ist auf Gewinnung von Galmei, Meierz und Eisenstein koncedirt.
  - 4. Das Bergwerf Wolferter hoffnung in einer Ausbehnung vor 10,093 Quadratlachtern, foncedirt auf Galmei, Bleierz und Gifenftein.
  - 5. Das Bergwerf Albertegrube in einer Ausbehnung von 265,734 Quabratlachtern mit dem am Giollen-

- Mundloche erbauten Zechenhause, bem für ben Betrieb acquirirten Grundstude und ben übrigen In-
- 6. Das Bergwert Busbacher. Berg in einer Ausbehnung von 557,597 Duadratlachtern mit den darauf errichteten Dampsmaschinen, Maschinengebäuden, Wohnungen, Lagerraumen, Stallungen, der Ausbesteilungs-Anstalt, den Kanalen, Bassins, den Grundstüden und den übrigen Inventarienstüden. Das Grubenseld wurde durch Urkunde vom 9. Oktober 1830 auf Galmei, Bleierz und Eisenstein und durch Urkunde vom 9. Mai 1831 auch auf Braunstein und auf alle vorsommenden nugbaren Fosstlien sonces dirt. Eine Betheiligung von 95/1/20 besindet sich im Besitze anderer Interessenten.
- 7. Das Bergwert Breiniger-Berg in einer Ausbehnung von 279,318 Quabratlachtern, foncedirt auf Galmei, Bleierz und Eisenstein. Die Eigenthums-Berhältnisse an dem Grubenfelde find regulitt nach 585 Betheiligungen. Davon besit die Gesellschaft 108 Antheile, sie führt den Betrich gemeinschaftlich mit der Eschweiler Anonymen Gesellschaft für Bergbau und hütten nach den sur die Abschließung eines Bertrages vorläusig konvenirten Grundsägen.

#### Rapitel II.

#### Befellicafte Rapital und Aftien.

Art. 6. Der Fonds der Gefellichaft ift auf die Summe von zwei Millionen Franken, reduzirt in Preußisch Courant auf fünstendert drei und dreißig Tausend, dreihundert drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen seftigefet und wird durch 4000 Aftien, eine sede von fünshundert Franken oder einhundert drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen repräsentirt.

Diese Aftien find gezeichnet und es ist der volle Betrag eingezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht zur Bers mehrung des Betriebstapitals weitere Aftien von gleichem Betrage bis zur Summe von zwei Millionen Franfen oder Thir. 533,3331/2 auszugeben nnd auf diese Weise den Gesellschafts-Fonds bis auf Thir. 1,066,6662/3
zu erhöhen.

Eine Emission neuer Aftien fann nur mit Genehmigung bes Miniferiums für handel, Gewerbe und öffents liche Arbeiten erfolgen, beren Einholung bei einem eintretenden Bedürfniffe auf den Antrag des Administrationsrathes durch einen Beschluß ber General Bersammlung angeordnet wird.

- Art. 7. Die Aftien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, in fortlaufender Reihe von Eins anfangend numerirt, und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellsschaft deponirt bleibt. Sie werden von dem Generaldirektor und von zwei dazu tesignirten Mitgliedern des Administrationsrathes unterzeichnet. Jede Aftie muß die in das Aktienduch der Gesellschaft gleichfalls einzuteasgende genaue Bezeichnung der Inhaber nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.
- Art. 8. Die Ceffion be: Aftien geschieht durch Indoffement. Der Ceffionar hat die Berpflichtung eine von beiben Parteien unterzeichnete Uebertrags Erflarung bem Generaldireftor einzusenden, welcher ben ftattgehabten Uebertrag in das Aftienregister zu verwerken hat.
- Art. 9. Der Uebertrag einer Aftie umfaßt allemal zugleich bie verfallenen und noch nicht ausgezahlten Disvidenben.
- Art. 10. Diesenigen Aftionaire welche fein besonderes Domizil zu Roln gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hatten fie ihr Domizil auf bem Sefretariate bes Handelsgerichts zu Roln.
- Art. 11. Die Aftien find uniheilbar und tonnen unter Berudfichtigung bes Art. 33 und burch Ginen ver, treten werben.

Art. 12. Site febe Altie hat ber Besiger Anspruch auf einen nach Berhaltniß der emittirten Altien sich beftimmenden Aatheil an dem Reingewinne, sowie an dem Eigenthume bes gangen Mo- und Jumobilar-Bermogens der Gesellschaft.

#### Rapitel III.

#### Bermaltung.

- Art. 13. Die Angelegenheiten ber Gefellichaft werben von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Abminisstrationsrathe und von einem Generalbireftor verwaltet.
- Art. 14. Die Mitglieder bes Abministrationsrathes werden von ber General-Bersammlung ber Aftionaire burch geheime Abstimmung gewählt. Ihre Funktionen bauern fünf Jahre und ihre Wahl wird durch die Art. 48 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.
- Art. 15. In einem seben Jahre scheibet ein Mitglied bes Administrationsrathes aus und wird burch eine Bahl ber General-Bersammlung wieder ersett. Belde Mitglieder in den vier ersten Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiben sollen, wird durch bas Loos bestimmt. Die Ausscheidenben find wieder mablbar.
- Art. 16. Jedes Mitglied des Administrationsrathes muß mindestens zwanzig Aftien besitzen. Die Dokumente biefer Aftien werden in das Archiv der Gesellschaft beponirt und bleiben, so lange die Funktionen des Administrators bauern, unveräußerlich.
- Art. 17. Der Administrationsrath mablt aus seiner Mitte einen Prafidenten, und Falls dieser einer Sigung bes Administrationsrathes beizuwohnen verhindert ift, erwählt Letterer sedesmal einen Bertreter aus seiner Mitte als Borfigenden. Die Funftionen des Prafidenten dauern ein Jahr. Der ausscheidende Prafident ift wies ber mahlbar.
- Art. 18. Kommt in außergewöhnlicher Beise die Stelle eines Mitgliedes im Administrations-Rathe zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Ab-nistrationsrathe wieder besetzt. Die definitive Biederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das zur Kompletirung gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funkstionen seines Borgängers ausgehört haben wurde.
- Art. 19. Die Namen ber zur Erneuerung bes Abministrationsrathes gewählten Mitglieder werden jedesmal burch bie Art. 48 bezeichneten Tagesblätter befannt gemacht.
- Art. 20. Der Administrationerath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Prafidenten oder auf den Antrag von drei Administratoren, mindestens aber monatlich einmal, um von den Operationen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.
- Art. 21. Ein gültiger Beschluß fann von dem Administrationsrathe nur dann gesaßt werden, wenn dre; Mitglieder des Administrationsrathes, den Borfigenden mit eingerechnet, in einer ordnungsmäßig einberufenen Bersammlung anwesend find
- Art. 22. Die Beschluffe werben nach Stimmenmehrheit ber Unwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entsicheit bie Stimme bes Prafibenten resp. bie bes Borfigenden.
- Art. 23. Die Beschlüffe bes Administrationsrathes werden mabrend ber Sigung in ein bazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.
- Art. 24. Der Abministrationerath berath und verfügt innerhalb ber Granzen bee Statutes über alle Ungelegenheiten ber Gesclichaft, soweit solche nicht ber Beschlufnahme ber Generalversammlung vorbehalten blei-

ben. Er revidirt und bechargirt die Rechnungen des Generaldirektors, er bestimmt über die Anlegung des disponibeln Fonds, er ernennt und entletzt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt die Gehälter derselben sowie die allgemeinen Berwaltungskosten. Er trifft die nöthigen Bereindarungen mit den Banquiers, wobei er in Betreff der zu eröffnenden oder zu beanspruchenden Aredite die durch die Generalversammlung zu limitirenden Beträge nicht überschreiten darf. Er ist besugt Berträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromititien und zu substituiren. Er hat das Recht Einen oder Mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu des legiren und diesen die ersorderlichen Bollmachten auszusertigen.

Art. 25. Ueber Erwerbung und Beräußerung von Immobilien beschließt bie Generalversammlung in allen Fallen, wo ber Werth ber Objette ben Betrag von fünftausend Thaler übersteigt.

Art. 26. Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten eine Bergütung für ihre Reisetoften nach einer aufzustellenden Liquidation. Sie haben keinen Anspruch auf ein besonderes Gehalt, sondern genießen lediglich ben Bortheil, welchen die Borwegnahme der im Art. 42 erwähnten 5 pCt. des Reingewinnes ihnen gewähnt. Die Bertheilung dieser fünf Prozent erfolgt nach dem Berhältnisse, in welchem die Mitglieder des Administrationsrathes den Sitzungen beigewohnt haben.

## Rapitel IV.

## General-Direftion.

Art. 27. Die Ausführung der Beschlüsse des Administrationsrathes, die Oberaufsicht und die Leitung des Grusbenbaues und Hüttenbetriebes, so wie die Leitung aller Etablissements und die Aussührung aller Operationen der Gesellschaft liegt einem Generaldirektor ob, welcher von dem Administrationsrathe ernannt und dessen Ernennung durch die Art. 48 bezeichneten Tagesblätter öffentlich bekannt gemacht wird. Der Administrationsrath bestimmt die Dauer seines Engagements, sein Gehalt, die ihm zu bewilligenden Bortheile, sowie die von ihm zu leistende Bürgschaft.

Art. 28. Der Generalbireftor ift verpflichtet benjenigen Sigungen bes Adminiftrationsrathes beiguwohnen, zu benen er eingeladen werden wird; er hat babei eine nur berathende Stimme.

Art. 29. Als ftanbiger Rommissarius bes Administrationsrathes hat der Generaldirestor alle Rechte der Gesculchaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Debitoren der Gesellschaft abzuschließen, alle
eingehenden Gelver zu empfangen, darüber gultig zu quittiren, auf die Banquiers der Gesellschaft, über das
Guthaben der Letzteren, sowie innerhalb der Granzen des ihm durch den Administrationsrath eröffneten Rredites zu trassiren und die in Zahlung erhaltenen Wechsel zu indossit en. Der Generaldirestor legt dem Administrationsrathe über seine Geschäftsführung Rechnung ab.

#### Rapitel V.

#### General-Berfammlung ber Aftionaire.

Art. 30. Jährlich im Monate Juli treten die Aftionaire zu Köln ober Stolberg zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine zwanzig Tage vorher in den Art.
48 bezeichneten öffentlichen Blättern eingerückte Befanntmachung, welche zehn Tage vor der Bersammlung durch bieselben Blätter noch einmal zu publiziren ift.

Art. 31. Der Abminiftrationerath legt ber Generalversammlung Rechnung über bie Lage ber Gefelicaft

- ab. Die General-Berfammlung ift befugt, eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen, welche die von dem Administrations-Rathe vorgelegten Rechnungen so wie das Inventar zu prufen und
  über ben Befund in der nachsten General-Bersammlung Bericht zu erstatten hat.
- Ar t. 32. Die General-Bersammlung beschließt über alle Antrage, die zur Beschlusnahme ihr von dem Administrations. Rathe vorgelegt werden. Letterer ift verpflichtet, die ihm spätzstens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Antrage eines jeden Aftionairs, zur Kenntniß der General-Bersammlung zu bringen. Solche Antrage sommen zur Diskussion, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens Einem Achtel der bei der General-Bersammlung vertretenen Stimmen sindet. Ueber Antrage, welche in der General-Bersammlung selbst sormirt werden, kann der Administrations-Rath, auch wenn sie die gehörige Unterstützung sinden, die Erörtezung und bestänztive Beschlussnahme bis zur nächstolgenden General-Bersammlung aussetzen.
- Art. 33. Bur Theilnahme an der General-Bersammlung ift ersorderlich, daß der Aftionair in den Registern der Gesellschaft seit einem Monate vor der Bersammlung als Besitzer von zehn Aftien eingetragen tft. Die Aftien werden für die Dauer der Sitzung auf dem Büreau der General-Bersammlung, oder am Sitze der Gesellschaft, oder bei den von dem Administrations-Rathe besignirten Bankiers, welche die erfolgte Deposnirung bescheinigen, hinterlegt.

Ein Aftionair fann bei einer General-Bersammlung nicht-anders als durch einen mit Spezialvollmacht verssehnen, zur Theilnahme an der Bersammlung berechtigten Aftionair vertreten werden. Jeder hat so viel Stimmen so viel mal er zehn Aftien besit, er mag dieselben in eigenem Namen oder Reast Spezial-Bollmacht anderer Aftionaire vertreten.

- Art. 34. Die Generalversammlung ift beschluffabig fonstituirt, wenn die anwesenden Mitglieder die Balfte ber emittirten Aftien reprasentiren. Sie ernennt ihr Bureau, welches aus einem Prafidenten, zwei Scrutatorea und einem Sefretair zusammen gesett wird.
- Art. 35. Die Beschluffe ber General-Bersammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf ben Antrag von fünf Mitgliedern geschieht die Abstimmung durch geheimes Scrutinium. Die regelmäßig gefaßten Beschluffe ber General Bersammlung find zugleich für alle abwesenden oder diffentirenden Altionaire bindend. Sie werden in ein eigenes dazu bestimmtes Register eingetragen, und von den Mitgliedern des Büreaus unterzeichnet.
- Art. 36. Falls die zu einer General-Bersammlung erschienenen Aftionaire nicht die Salfte der emittirten Aftien repräsentiren, wird binnen Monatsfrift nach Borschrift des Art. 30 eine neue General-Bersammlung zussammenberufen. Die Beschlüffe dieser neuen General-Bersammlung find ohne Rucksicht auf die Anzahl der respräsentirten Aftien gültig.
- Art 37. Ueber die Babl der Mitglieder jum Administrationsrathe wird ebenso wie über die Babl des Generaldireftors jedesmal notarielle Urfunde jur Legitimation für Die Gewählten aufgenommen.
- Art. 38. Die General Versammlung hat ausschließlich bas Recht, die Statuten abzuändern, die Dauer der Societät zu verlängern und deren Auflösung auszusprechen.

Bur Abanderung ber Statuten, sowie zur Berlangerung der Dauer der Gesellichaft ift Die Genehmigung ber Staatsregierung erforderlich.

Art. 39. Die General-Bersammlung tann durch einen Beschluß bes Administrationsrathes außerordentlich zusammenberusen werden. Jede außerordentliche General-Bersammlung wird mit Beobachtung berselben Formen und Fristen angefündigt, welche für die ordentliche Bersammlung vorgeschrieben find.

#### Rapitel VI.

## Inventar-Divident e.

Art. 40. Jahrlich wird mit bem breißigsten April ein vollftanbiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände ber Gesellschaft errichtet, in ben zunächst folgenden brei Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register eingetragen. In dem Inventar wird auf ben Zustand der Utenfilten zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen. Wie viel von bem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werben soll, bestimmt der Abministrationerath.

Urt. 41. Der Ueberschuß ber jahrlichen Einnahmen nach Abzug ber jahrlichen Ausgaben und Laften bilbet ben Reingewinn. In wiefern bei ber Feffiellung bes Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeisten in ben Gruben und überhaupt für Zwede wodurch bas Kapitalvermogen ber Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berüdsichtigung tommen sollen, bestimmt allfährlich ber Abministrationstrath.

Art. 42. Bon bem Reingewinne werden nach Abzug ber ben Beamten ber Gesellschaft bewilligten Cantiemen vorweggenommen. :

- 1. 3wanzig Prozent zur Bildung eines Referve-Fonds. Diese Vorwegnahme hort auf, sobald ber Reserve-Fonds bis zur Summe von Einhunderttausend Thaler ober 375,000 Franken angewachsen ift. Sie bes ginnt wieder sobald ber Reserve-Fonds angegriffen wird und sofort.
- 2. Sunf Prozent für die Abminiftratoren.

Die nach Abzug biefer fünf und zwanzig Prozent verbleibenben 75 Prozent werden als Dividende unter die Aftionaire vertheilt. Die Aftionaire haben nur auf Dividende Anspruch. In teinem Falle darf bas stattenmas bige Grundfapital mabrend ber Dauer ber Gesellschaft ohne Genehmigung ber Staatstegierung durch Rudzahlung an die Aftionaire verkleinert werden.

Art. 43. Die Dividenden werden ben Aftionairen fahrlich im Monate September am Sige ber Gesellschaft ber bei den durch die Art. 48 besignirten Zeitungen zu bezeichnenden Banquiers ausgezahlt und die erfolgte Zahlung durch einen auf das Aftiendofument aufgedruckten Stempel fonstatire.

## Rapitel VII.

## Auflösung und Liquidation.

Art. 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtewegen, wenn die Berlufte die Salfte des Grunds fapitals übersteigen, und dieselbe von einer Anzahl von Aftionairen verlangt wird, die wenigstens drei Biertel der emittirten Aftien reprafentiren.

Art. 45. Sollten biese Grunde der Auflosung fich vor der Zeit wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ift der Administrationsraih verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. 46. Die Generalversammlung bestimmt ben Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, fie ernennt Lettere und bestimmt ihre Befugniffe.

#### Rapital VIII.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art 47. Alle Streitigkeiten welche fich swifden ben Aftionairen in Beziehung auf die Gesellschaft ober beren Auflösung erheben tonnen, werden burch Schiebsrichter geschlichtet. Das Schiedsgericht wird aus brei Schieds,

mannern gebildet, über beren Wahl sich die Parteien binnen vierzihn Tagen zu einigen haben. Kommt eine Einigung barüber nicht zu Stande, so werden die Schiederichter auf den Antrag des fleißigen Theiles von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Köln ernannt. Die Schiederichter erkennen in lister Instanz; ihr Urtheil fann weber durch Berufung, noch durch requête civile noch durch Kassations-Recours angegriffen werden. Die Streitenden sind verbunden ein gemeinschassliches Domizil in Köln zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Alten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thuen sie dies nicht, so in die Geschlichasst befugt, ihnen alle Signisstationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Köln machen zu lassen.

Art. 48. Alle von ter Gesellichaft auszehenden Beiöffentlichungen find durch die Kölner und Stadt Aachener Zeitung und durch das zu Paris erscheinende Journal des Debats bekannt zu machen. Sollte Eines der genannten Blätter eingehen, so trifft der Administrationsrath die einstweilige Bestimmung, durch welches andere Blatt die Publikation bewirft werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der Generalversammlung vorzbehalten.

## Transitorischer Artikel.

Art. 49. Den herren J. Bredt, W. Joest, J. vom Rath und F. Giesler wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statutes nachzusuchen, um im Falle sie unter sich einverskanden find, in alle Aenderungen und Jusaße einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möcheen.

Ne varietur unterschrieben als Beftandtheil und Anlage jum heutigen hinterlegunges und Bollziehunge-Afte Rep. Nio. 4332.

Roln, ben erften Marg 1800 ein und fünfzig.

(gez.) J. vom Rath. Fried. Giesler. J. Bredt. B. Joeft. B. Deuffen. M. Rierborff. Landwehr.

#### Befehlen und perordnen :

allen hierum erfuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollftreden; Unserm Generalprofurator und-ben Profuratoren bei ben Landgerichten barauf zu halten; allen Befehlshabern und Beamten ber öffentlichen Macht ober beren Stellvertretern auf Ersuchen hulfreiche Sand zu leiften.

Bur Befraftigung beffen ift biefe Aussertigung beftegelt und vom Notar unterfdrieben worben.

Für gleichlautende Auefertigung :

Der Königlich Preußische Motar, Landwehr.

Machen, ben 3. Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Die hier langer als ein Jahr lagernden nicht abgeforderten unbestellbaren Pactete und Paf-

D. 435. Bertauf von Padete und Paffagier: Effet, ten betreffenb.

<sup>1. 1</sup> Reisetaschen. 13 Pfund 4 Loth schwer;

<sup>2. 1</sup> Tornifter K., 11 Pfant fdwer;